



STATUTEN

Swiss simu

I. Namen

Art. 1

Unter dem Namen „Swissimu“ besteht mit Sitz beim Präsidenten ein Verband im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

Der Verband ist politisch und konfessionell unabhängig, neutral und nicht gewinnorientiert.

II. Zweck

Art. 2

Swissimu ist im Bereich der Verkehrs- und Arbeitssicherheit tätig. Er setzt sich insbesondere für den Einsatz von Simulatoren in der Aus- und Weiterbildung ein.

III. Ziele

Art. 3

1. Betreiben einer Informationsplattform für Anwender, Vertreiber und Hersteller von Simulatoren sowie für die Öffentlichkeit.
2. Förderung der Akzeptanz von Simulatoren für die Aus- und Weiterbildung in der Öffentlichkeit, Politik und Behörden.
3. Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Institutionen im Zusammenhang über den Einsatz von Simulatoren.
4. Übernahme von Aufgaben, welche von Behörden, Verbänden oder Institutionen an den Verband übertragen werden.
5. Förderung des Einsatzes von Simulatoren zur Überprüfung von Eignung, Fähigkeiten und Kompetenzen.

IV. Mittel

Art. 4

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen
2. Zinsen aus vorhandenem Kapital
3. Aus- und Weiterbildungen
4. Einnahmen von Aufträgen
5. Beiträgen von Gönnern und Unterstützungen

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

V. Organisation

Art. 5

Die Organe des Verbands sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung (GV) wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder. Ordentlicherweise findet die GV einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Art. 7

Die Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Für Ordnungsanträge genügt das absolute Mehr. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen und Auflösung des Verbands ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 8

Den Vorsitz an der GV führt der Präsident oder Vizepräsident. Protokollführer und Stimmenzähler werden zu Beginn der GV gewählt.

Art. 9

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Hand mehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verbandsführung haben die beteiligten Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Protokollführung und Abstimmung
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entlastung des Vorstands
3. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
5. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren. Abstimmung über Anträge, welche dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht wurden
6. Änderungen der Statuten

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht mindestens aus: Präsident, Vizepräsident und Aktuar. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und wird an der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein freiwilliger Rücktritt muss 3 Monate vorher dem Vorstand gemeldet werden.

Art. 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls beschliessen. Über Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.
2. Vertretung des Verbands nach aussen.
3. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident resp. vom Vorstand ernannte Vorstandmitglieder.
4. Einberufung und Organisation der Generalversammlung.
5. Er kann Mitglieder aufnehmen oder ausschliessen.
6. Der Vorstand kann einen Beirat zur Unterstützung von Spezialaufgaben ernennen.
7. Der Vorstand kann Spezialisten zur Ausübung von Aufträgen und Spezialaufgaben einsetzen.

Kontrollstelle

Art. 14

Die Revision besteht aus zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein freiwilliger Rücktritt muss 3 Monate vorher dem Vorstand gemeldet werden.

Aufgaben:

1. Einmal jährliche Überprüfung der Jahresrechnung.
2. Schriftliche Verfassung des Revisionsberichtes und Verlesung an der Generalversammlung.

VI. Mitglieder

Art. 15

Mitglied des Verbands können Anwender, Vertreiber oder Hersteller von Simulatoren werden, die den jährlichen Verbandsbeitrag leisten. Privatpersonen, Vertreter von Behörden, Institutionen oder Verbände, welche sich um Swisssimu verdient machen, können als Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 16

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

VII. Rechnungsabschluss

Art. 17

Das Verbandsjahr dauert vom 1.1. – 31.12.

VIII. Haftung

Art. 18

Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Jede persönliche Haftung von Verbandsmitgliedern inkl. Vorstand ist ausgeschlossen.

IX. Auflösung

Art. 19

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Verbands beschliessen. Die Auflösung findet durch den Vorstand statt.

Bei einer Auflösung des Verbandes werden die freiwerdenden finanziellen Mittel ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt.

X. Schlussbestimmung

Art. 20

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 27.08.2021 in Aarau Rohr angenommen und treten per sofort in Kraft.

Schlussbemerkungen

In diesen Statuten ist die geschriebene männliche Form mit der weiblichen gleichgesetzt.

Aarau Rohr, 27. August 2021